

Bestellung des
Geschäftsführers

Hauser Kaibling
Seilbahn- und
Liftgesellschaft m.b.H.

DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben u. a. durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.

Landesrechnungshof Steiermark
8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2
T: 0316/877-2250
E: lrh@stmk.gv.at
www.landesrechnungshof.steiermark.at

Berichtzahl: LRH 10 H 1/2008-19

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	2
2. PRÜFUNGSKOMPETENZ	3
3. PRÜFUNGSMAßSTAB UND PRÜFUNGSGRUNDLAGEN	4
3.1 Stellungnahmen zum Prüfbericht	4
4. EINHALTUNG DES STELLENBESETZUNGSGESETZES	5
4.1 Ausschreibung.....	6
4.2 Bewerbung	7
4.3 Auswahlverfahren.....	7
4.4 Bestellung.....	9
4.5 Dienstvertrag	11
5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	14

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Mit Beschluss des Landtages Steiermark Nr. 946 vom 7.3.2008 wurde der Landesrechnungshof beauftragt

**„im Anschluss an jede Stellenbesetzung in der Steiermark,
die dem Stellenbesetzungsgesetz unterliegt, zu prüfen,
ob die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten wurden und
legt in der Folge das Ergebnis jeder Prüfung gemäß
§ 28 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz dem Landtag vor.“**

Dieser Beschluss des Landtages Steiermark wurde dem Landesrechnungshof zur weiteren Veranlassung und allen Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt. Er langte am 11.3.2008 beim Landesrechnungshof ein.

In Entsprechung dieses Beschlusses legte die Fachabteilung 12A – Tourismusförderung (FA12A) dem Landesrechnungshof die Unterlagen über die Bestellung des Geschäftsführers der Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. vor.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum des Bestellungsverfahrens des Geschäftsführers der Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. von April bis August 2008.

Zuständiger politischer Referent ist **Herr Erster Landeshauptmann-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer**.

2. PRÜFUNGSKOMPETENZ

Das Land Steiermark ist zu 40 % an der Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. beteiligt. Je 30 % stehen im Eigentum der Marktgemeinde Haus im Ennstal und der Planai – Hochwurzten - Bahnen Gesellschaft m.b.H.

An der Planai – Hochwurzten - Bahnen Gesellschaft m.b.H. wiederum ist das Land Steiermark zu rund 62 % beteiligt.

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist daher gemäß § 3 Abs. 1 LRH-VG gegeben.

3. PRÜFUNGSMAßSTAB UND PRÜFUNGSGRUNDLAGEN

Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen.

Es obliegt dem Landesrechnungshof auch, aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten, Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben sowie auf die Möglichkeit der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (§ 9 LRH-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und die in Entsprechung des Beschlusses des Landtages Steiermark Nr. 946 von der FA12A vorgelegten Unterlagen sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.

Der Landesrechnungshof hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der FA12A hervor.

3.1 Stellungnahmen zum Prüfbericht

Die Stellungnahme des **Herrn Ersten Landeshauptmann-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer** ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des Landesrechnungshofes befinden sich nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

Von **Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann** wurde der gegenständliche Prüfbericht mit dem Hinweis darauf zur Kenntnis genommen, dass keine sachliche Zuständigkeit des Landesfinanzreferenten gegeben ist.

4. EINHALTUNG DES STELLENBESETZUNGSGESETZES

Am 1.3.1998 ist das „Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz)“, BGBl. I Nr. 26/1998, in Kraft getreten.

Die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, hat nach den Vorschriften des Stellenbesetzungsgesetzes zu erfolgen.

Damit soll die Objektivierung der Stellenvergabe in staatsnahen Unternehmen gewährleistet werden.

Die Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. ist ein Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Zu untersuchen ist als nächster Schritt, ob diese Gesellschaft der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegt.

Unternehmungen unterliegen gemäß Art. 127 Abs. 3 B-VG dann der Kontrolle des Rechnungshofes, wenn das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist.

Die Anteile des Landes in der Höhe von 40 % an der Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. und der anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträger (im vorliegenden Fall unterliegt die Planai – Hochwurz - Bahnen Gesellschaft m.b.H. auf Grund der Beteiligung des Landes Steiermark im Ausmaß von rund 62 % – zu der noch eine Beteiligung der Republik Österreich kommt – der Rechnungshofkontrolle) werden bei der Berechnung der 50 %-Quote zusammengezählt. Gemeinsam erreichen sie mehr als 50 %. Das Unternehmen Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. unterliegt somit der Kontrolle durch den Rechnungshof.

Das Stellenbesetzungsgesetz ist daher anzuwenden.

4.1 Ausschreibung

Der Besetzung von Leitungsfunktionen hat nach § 2 des Stellenbesetzungsgesetzes eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen, die möglichst sechs Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle zu erfolgen hat.

Am Ausschreibungsprozedere war die FA12A beteiligt.

Alleingeschäftsführer der Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. war Mag. Bernhard Schwischi. Mit Schreiben vom 4.12.2007 hat Herr Mag. Schwischi seinen Rücktritt als Geschäftsführer per 31.3.2008 erklärt. Das Dienstverhältnis mit Herrn Mag. Schwischi wurde per 31.3.2008 einvernehmlich aufgelöst.

Mit Umlaufbeschluss der Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. vom 27.11.2007 wurde der Gesellschafter Land Steiermark ermächtigt, die Ausschreibung der Geschäftsführerposition gemäß den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes durchzuführen. Auf Grund eines nach dem Stellenbesetzungsgesetz durchgeführten Verfahrens wurde ab 1.4.2008 der Geschäftsführer der Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. bestellt. Mit Schreiben vom 11.3.2008 teilte er mit, die Stelle als Geschäftsführer der Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. nicht anzutreten. Deshalb musste diese Leitungsfunktion neuerlich nach dem Stellenbesetzungsgesetz ausgeschrieben werden. Dieser Bestellvorgang war Gegenstand der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

Am 25.4.2008 bzw. 26./27.4.2008 schrieb die FA12A für die Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. die Stelle eines Geschäftsführers öffentlich aus. In der Stellenausschreibung war angeführt, dass die Bestellung befristet bis 30.6.2009 erfolgen soll. Ein Hinweis, ab wann die Position des Geschäftsführers vakant ist, konnte deshalb unterbleiben, weil zum Zeitpunkt der Ausschreibung Herr Arthur Moser als Prokurist sich bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers interimistisch bereit erklärt hatte, die Funktion eines Alleingeschäftsführers der Gesellschaft auszuüben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes entsprach die Ausschreibung dem Gesetz.

Die Ausschreibung enthielt ein Anforderungsprofil mit fachlichen und persönlichen Kriterien, somit jener besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Hinblick auf die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Stelle verbundenen Aufgaben von den Bewerbern erwartet werden (§ 2 Abs. 3 Stellenbesetzungsgesetz).

Über die Aufgaben des Inhabers der ausgeschriebenen Stelle gab sie Aufschluss.

Veröffentlicht wurde die Ausschreibung im Amtsblatt der „Wiener Zeitung“ vom 25.4.2008, im „Standard“ in der Ausgabe vom 26./27.4.2008 und in der Zeitung „Der Ennstaler“ vom 25.4.2008.

Somit erfolgte die gemäß § 2 Abs. 4 des Stellenbesetzungsgesetzes zwingend geforderte Veröffentlichung im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ und in einer zumindest bundesweit verbreiteten Tageszeitung.

Die Frist für die Überreichung der Bewerbungen endete am 26.5.2008.

Für die Überreichung der Bewerbungen ist eine Frist zu setzen, die nicht weniger als einen Monat betragen darf (§ 2 Abs. 5 Stellenbesetzungsgesetz).

Die für die Überreichung der Bewerbungen im Stellenbesetzungsgesetz im § 2 Abs. 5 vorgegebene Frist von einem Monat wurde eingehalten.

4.2 Bewerbung

Dem Gesetz entsprechend waren Bewerbungen unmittelbar an das zur Bestellung zuständige Organ (im vorliegenden Fall die FA12A als Eigentümervertreterin) zu richten.

Von insgesamt zehn Bewerbungen langten zwei nach Ende der Bewerbungsfrist ein.

4.3 Auswahlverfahren

Der Landesrechnungshof überprüfte das Auswahlverfahren auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

Vorselektion

Zunächst wurden die Bewerbungen dahingehend geprüft, ob die Bewerber formal im Hinblick auf das in der Ausschreibung geforderte Kriterium der mehrjährigen einschlägigen Berufserfahrung qualifiziert erschienen.

Drei Bewerber erfüllten dieses Kriterium.

Bewerbungsgespräch

Zu diesem Zweck wurde eine Kommission gebildet, der der Leiter der FA12A als Vertreter des Gesellschafters Land Steiermark, der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gesellschaft, ein Vertreter der Marktgemeinde Haus im Ennstal und ein Seilbahn-experte angehörten.

An den Bewerbungsgesprächen nahm ein Vertreter des Büros des zuständigen politischen Referenten als Beobachter teil.

In diesem Zusammenhang wird empfohlen sicherzustellen, dass dem Beobachter alle relevanten Informationen im Auswahlverfahren zukommen.

Im vorliegenden Fall wurde auf mögliche Befangenheitsgründe bei der Bildung der Kommission Bedacht genommen.

Die nach Vorselektion ermittelten drei Bewerber unterzogen sich einem Bewerbungsgespräch.

Nach einhelliger Auffassung der Kommission waren alle drei Bewerber für die Position des Geschäftsführers geeignet.

Ein Bewerber zog am 16.6.2008 seine Bewerbung zurück.

In Anbetracht der sehr kurzen Funktionsperiode von einem Jahr sollte nach Auffassung der Kommission der derzeitige interimistische Geschäftsführer, zum Geschäftsführer bestellt werden, da er auf Grund seiner langjährigen Tätigkeit im Unternehmen keine Einarbeitungszeit benötige.

Die Bestellung des Geschäftsführers sollte deshalb mit 30.6.2009 befristet sein, da zu diesem Zeitpunkt das Dienstverhältnis des Geschäftsführers der Planai - Hochwurzten - Bahnen Gesellschaft m.b.H. endet. Bis dahin soll hinsichtlich der Unternehmen Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. und Planai - Hochwurzten - Bahnen Gesellschaft m.b.H. einerseits die Möglichkeit der Übernahme der Landesanteile an der Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. durch die Planai - Hochwurzten - Bahnen Gesellschaft m.b.H. geprüft werden sowie andererseits eine gemeinsame Geschäftsführung und eine verstärkte Kooperation erfolgen.

Der Landesrechnungshof hält diese Begründung für die Zeitdauer der Bestellung des Geschäftsführers für plausibel.

Es liegt eine schriftliche Mitteilung der Kommission über das Ergebnis der Bewerbungsgespräche sowie eine Empfehlung zur Geschäftsführerbestellung in Form eines

Aktenvermerkes vom 10.6.2008 vor, der in weiterer Folge in einen Regierungssitzungsantrag einfließt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die schriftliche Mitteilung der Kommission über das Ergebnis der Bewerbungsgespräche und die Empfehlung zur Geschäftsführerbestellung allen Gesellschaftern vor der Bestellung zur Verfügung zu stellen.

4.4 Bestellung

Mit einstimmigem Beschluss vom 23.6.2008 hat die Steiermärkische Landesregierung den Leiter der FA12A bevollmächtigt, im Umlaufweg folgenden Antrag an die Gesellschafter der Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. zu stellen und diesem zuzustimmen:

- 1.) Herr Arthur Moser wird als Geschäftsführer der Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. mit Wirksamkeit per 1.7.2008 bis 30.6.2009 bestellt;
- 2.) Herr Dr. Hellmuth Schnabl wird bevollmächtigt mit Herrn Arthur Moser einen Dienstvertrag für die Funktionsperiode vom 1.7.2008 bis 30.6.2009 auszuverhandeln und abzuschließen.

Die Gesellschafter der Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. haben diesem Antrag mit Umlaufbeschluss vom 24.6.2008 zugestimmt.

Im Gesellschaftsvertrag ist eine Zustimmung des Aufsichtsrates

- für die Gestaltung des Dienstvertrages des Geschäftsführers
- für den Abschluss des Dienstvertrages durch den Aufsichtsratsvorsitzenden nach Genehmigung durch die Generalversammlung

nicht vorgesehen.

Es wäre vorteilhaft, für diese Arten von Geschäften im Sinne einer transparenten Kontrolle die Zustimmung des Aufsichtsrates vorzusehen.

Stellungnahme des Herrn Ersten Landeshauptmann-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer:

Der Aufsichtsrat ist als Kontrollorgan installiert, um die Geschäftsführung zu überwachen. Beim Abschluss von Dienstverträgen mit Geschäftsführern handelt es sich um eine Gesellschafterkompetenz, die grundsätzlich nicht in den Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrates fällt. Eine diesbezügliche Kompetenzvermischung

zwischen Aufsichtsrat und Gesellschaftern ist nach Ansicht der Fachabteilung 12A nicht unbedingt notwendig und wünschenswert.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Gesellschafter sind grundsätzlich für Abschluss, Abänderung und Beendigung des Dienstvertrages zuständig. Der Gesellschaftsvertrag oder die Generalversammlung können die Kompetenz zum Abschluss des Dienstvertrages jedoch einem anderen Gesellschaftsorgan, z.B. Aufsichtsrat, delegieren (Völkl in Straube [Herausgeber], Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz, § 15, Rz 56) bzw. kann der Gesellschaftsvertrag dafür die Zustimmung des Aufsichtsrates anordnen.

Im Sinne einer transparenten Kontrolle hält daher der Landesrechnungshof seine Empfehlung aufrecht.

Gemäß § 5 des Stellenbesetzungsgesetzes veröffentlichte das für die Besetzung zuständige Organ den Namen der Person, mit der die Stelle besetzt wurde und die Namen aller Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitgewirkt haben im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ vom 1.8.2008 und in der Ausgabe des „Standard“ vom 2./3.8.2008.

4.5 Dienstvertrag

Das Stellenbesetzungsgesetz sieht im § 6 vor, dass die Bundesregierung „Vertragsschablonen“ zu beschließen hat, die „*beim Abschluss von Verträgen zur Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans*“ zu berücksichtigen sind und im Wesentlichen den Inhalt des Anstellungsvertrages vorgeben.

Mit 1.8.1998 ist „die Verordnung der Bundesregierung betreffend die Vertragsschablonen gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz“ (Vertragsschablonenverordnung), BGBl. II Nr. 254/1998, in Kraft getreten.

Das Stellenbesetzungsgesetz ermächtigt den Landesgesetzgeber, für mehrheitlich im Eigentum des Landes stehende Unternehmen Regelungen betreffend des Inhaltes der Anstellungsverträge für Mitglieder des Leitungsorgans zu erlassen.

Das Land Steiermark hat diese Ermächtigung im prüfungsrelevanten Zeitpunkt nicht umgesetzt und beließ damit die Vertragsfreiheit für Geschäftsführerverträge.

Am 2.11.1998 beschloss die Steiermärkische Landesregierung, dass sie erwarte, „*dass in Unternehmungen mit Landesbeteiligung, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen und nicht unter § 6 Abs. 1 des Stellenbesetzungsgesetzes fallen, von den mit dem Abschluss von Einstellungsverträgen für Leitungsorgane befassten Vertretern des Landes in den Aufsichtsräten, den Generalversammlungen und Gesellschafterversammlungen für die sinngemäße Anwendung der ‚Verordnung der Bundesregierung betreffend die Vertragsschablonen gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz‘ (BGBl. II Nr. 254/1998 vom 31. Juli 1998) Sorge getragen werde. Die Rechtsabteilung 10 wird beauftragt, die betroffenen Organe von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.*“

Im vorliegenden Fall ist von einer sinngemäßen Anwendung der Vertragsschablonenverordnung auszugehen. In § 2 Abs. 3 und § 3 der Vertragsschablonenverordnung wird ein Katalog möglicher Vertragsklauseln aufgestellt. Der Vertrag darf anderstypische Klauseln nicht enthalten. Es wird somit festgelegt, welcher Klauselinhalt vereinbart werden muss oder darf. Dabei handelt es sich um Beschreibungen verbindlicher Elemente für Verträge und nicht um ausformulierte Vertragstexte.

Bei Prüfung der Einzelvertragsklauseln kommt es demnach darauf an, ob deren Inhalt sich an den verordneten Zulassungsbereich hält.

Die Vertragsschablonenverordnung enthält eine 19 Punkte umfassende Aufzählung ausschließlich zu vereinbarender Vertragselemente.

Bei der Ausgestaltung des Dienstvertrages wurde die Vertragsschablonenverordnung unter fachlicher Beratung sinngemäß angewendet.

Der Landesrechnungshof überprüfte den zum Abschluss vorgesehenen Dienstvertrag auf Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung.

Gemäß § 2 der Vertragsschablonenverordnung dürfen Regelungen über Vertragselemente nur vereinbart werden, wenn sie im Abs. 3 sowie im § 3 dieser Verordnung vorgesehen sind.

Die Valorisierung des Geschäftsführerbezuges zählt nicht zu diesen Elementen.

Der Landesrechnungshof stellt daher fest, dass die im Geschäftsführerdienstvertrag vereinbarte Valorisierung des Bruttomonatsbezuges nicht der Vertragsschablonenverordnung entspricht.

Das vereinbarte Entgelt liegt trotz Valorisierung innerhalb der Grenzen der künftig anzuwendenden Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung.

Stellungnahme des Herrn Ersten Landeshauptmann-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer:

Die Feststellung des Landesrechnungshofs wird zur Kenntnis genommen. In Zukunft wird beim Abschluss von Geschäftsführerdienstverträgen auf eine Valorisierungsvereinbarung verzichtet.

In allen anderen Punkten entspricht der Dienstvertrag der Vertragsschablonenverordnung.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 26.2.2009 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt.

Teilgenommen haben daran:

vom Büro des Herrn

Ersten Landeshauptmann-Stellvertreter

Hermann Schützenhöfer:

Dr. Margit KRAKER

von der Fachabteilung 12A – Tourismus-

förderung und Steirische Tourismus GmbH:

Mag. Elisabeth SCHLÖGL

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Dr. Erich MEINX

5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte über Antrag des Landtages Steiermark, ob die Vorschriften des Stellenbesetzungsgesetzes eingehalten wurden.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum des Bestellungsverfahrens des Geschäftsführers der Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H von April bis August 2008.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes

Ausschreibung

- Der Zeitpunkt der Ausschreibung des Alleingeschäftsführers der Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. entsprach dem Gesetz.
- Die zwingend geforderte Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ und in einer zumindest bundesweit verbreiteten Tageszeitung.
- Die für die Überreichung der Bewerbungen im Stellenbesetzungsgesetz vorgegebene Frist von einem Monat wurde eingehalten.

Auswahlverfahren

Bewerbung

- Dem Gesetz entsprechend waren Bewerbungen unmittelbar an das zur Bestellung zuständige Organ zu richten.
- An den im Zuge des Auswahlverfahrens durchgeführten Bewerbungsgesprächen nahm ein Vertreter des Büros des zuständigen politischen Referenten als Beobachter teil.
 - **In diesem Zusammenhang empfiehlt der Landesrechnungshof sicherzustellen, dass dem Beobachter alle relevanten Informationen im Auswahlverfahren zukommen.**
- Auf mögliche Befangenheitsgründe bei der Bildung der Auswahlkommission wurde Bedacht genommen.

- Eine schriftliche Mitteilung der Auswahlkommission über das Ergebnis der Bewerbungsgespräche sowie eine Empfehlung der Geschäftsführerbestellung liegt vor.
 - **Der Landesrechnungshof empfiehlt, die schriftliche Mitteilung der Kommission über das Ergebnis der Bewerbungsgespräche und die Empfehlung zur Geschäftsführerbestellung allen Gesellschaftern vor der Bestellung zur Verfügung zu stellen.**

Bestellung

- Im Gesellschaftsvertrag ist eine Zustimmung des Aufsichtsrates
 - für die Gestaltung des Dienstvertrages des Geschäftsführers
 - für den Abschluss des Dienstvertrages durch den Aufsichtsratsvorsitzenden nach Genehmigung durch die Generalversammlung nicht vorgesehen.
- **Es wäre vorteilhaft, für diese Arten von Geschäften im Sinne einer transparenten Kontrolle im Gesellschaftsvertrag die Zustimmung des Aufsichtsrates vorzusehen.**
- Das für die Besetzung zuständige Organ veröffentliche den Namen der Person, mit der die Stelle besetzt wurde und die Namen aller Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitgewirkt haben, im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ und in der Ausgabe einer bundesweit verbreiteten Tageszeitung.

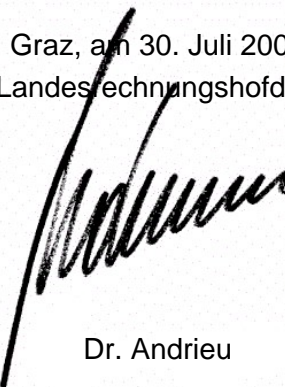
Dienstvertrag

- Das Stellenbesetzungsgesetz ermächtigt den Landesgesetzgeber für mehrheitlich im Eigentum des Landes stehende Unternehmen Regelungen betreffend des Inhaltes der Anstellungsverträge für Mitglieder des Leitungsorgans zu erlassen.
- Das Land Steiermark hat diese Ermächtigung im prüfungsrelevanten Zeitraum nicht umgesetzt und beließ damit die Vertragsfreiheit für Geschäftsführerverträge.
- Die Steiermärkische Landesregierung beschloss am 2.11.1998, dass sie erwarte, dass in Unternehmen mit Landesbeteiligung, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, für eine sinngemäße Anwendung der Vertragsschablonenverordnung des Bundes Sorge getragen werde.

- Von der Befugnis, Vertragsschablonen zu erlassen, hat das Land Steiermark mittlerweile durch Erlassung des Steiermärkischen Stellenbesetzungsgesetzes, LGBl. Nr. 120/2008, und der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung, LGBl. Nr. 18/2009, Gebrauch gemacht. Dieses Gesetz trat am 23.12.2008 und die Vertragsschablonenverordnung am 31.1.2009 in Kraft.
- Im vorliegenden Fall ist die Vertragsschablonenverordnung des Bundes sinngemäß anzuwenden.
- Der Landesrechnungshof überprüfte daher den Dienstvertrag des Alleingeschäftsführers der Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. auf Einhaltung dieser Vertragsschablonenverordnung.
- Er stellte fest, dass die im Geschäftsführerdienstvertrag vereinbarte Valorisierung des Bruttomonatsbezuges nicht der Vertragsschablonenverordnung entspricht. Das vereinbarte Entgelt liegt trotz Valorisierung innerhalb der Grenzen der künftig anzuwendenden Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung.
- Die Fachabteilung 12A nahm diese Feststellung zur Kenntnis und teilte mit, in Zukunft beim Abschluss von Geschäftsführerdienstverträgen auf eine Valorisierungsvereinbarung zu verzichten.
- In allen anderen Punkten entsprach der Dienstvertrag der Vertragsschablonenverordnung.

Graz, am 30. Juli 2009

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu